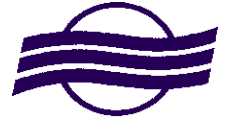


3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES KREMMEN (SCHMUTZWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG)



Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner Neufassung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 02. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel 1

Die bisherige Regelung des § 15 Absatz 2 wird ersetzt durch:

- (2) Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) werden nach einem Tourenplan, der entsprechend veröffentlicht wird, entleert. Der Tourenplan muss dem Grundstückseigentümer einen Rhythmus von 3 Wochen gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens jedoch 7 Tage vorher - die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Dazu ist die Anmeldung der mobilen Fäkalienabfuhr per Telefon, Fax oder E-Mail-Anschrift anzuzeigen.

Artikel 2

In § 20 werden die Unterpunkte j) bis m) wie folgt korrigiert:

- j) § 15 Absatz 1 die Entleerung behindert,
- k) § 15 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
- l) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt, ohne hierzu berechtigt zu sein,



m) § 17 seine Anzeigenpflichten nicht, nicht unverzüglich oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt.

Artikel 3

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft

Artikel 4

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes kann den Wortlaut der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Kremmen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderung an geltenden Fassung entsprechend der Bekanntmachungsregelung in § 9 Absatz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kremmen vom 08. Juli 2002 im „Oranienburger Generalanzeiger“ bekannt machen.

Kremmen, 22. Dezember 2014

gez.
Klaus Jürgen Sasse
- Vorstandsvorsteher -